

Meine Erben suche ich selbst

Höfe ohne Erben (2): Wenn ein alleinstehender Landwirt stirbt, fällt der Hof in die Hände seiner wie auch immer zusammengesetzten gesetzlichen Erben. Wer das verhindern will, muss ein Testament oder einen Erbvertrag errichten.

Grundsätzlich ist jeder frei, über seinen Nachlass zu bestimmen, wie immer er es will. Im Unterschied zur norddeutschen Höfeordnung gibt es in Bayern keine Einschränkungen. Ein einfaches Testament genügt, um einen x-Beliebigen zum Erben zu bestimmen (dies kann jede natürliche Person, aber auch ein Verein, eine gemeinnützige Einrichtung sein). Damit kann der Betrieb – an wen auch immer – durch Erbeinsetzung oder Vermächtnisanordnungen im Todesfall übereignet werden (zu den damit einhergehenden erbschaftsteuerlichen Auswirkungen im nächsten Heft).

Wer jedoch eigene Kinder hat oder wessen Eltern noch leben, muss dabei bedenken, dass diesen Pflichtteilsansprüche zustehen können, wenn sie nicht als Erben bedacht werden. Weitergehende Verwandte wie Geschwister oder Nichten und Neffen haben keine solchen Pflichtteilsansprüche.

Bestehen eventuell Pflichtteilsansprüche?

Die Pflichtteilsansprüche bestehen in Höhe des hälftigen gesetzlichen Erbteils und errechnen sich aus dem Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Todes (vgl. dazu *Wochenblatt* Heft 46/2015). Während die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an Abkömmlinge (Kinder, Enkel) pflichtteilsrechtlich begünstigt werden kann, ist dies bei der Vererbung an Fremde nicht möglich. Die Vererbung eines Landguts zum Ertragswert im Verhältnis zu dem meist viel höheren tatsächlichen Verkehrswert ist nur zugunsten von Abkömmlingen, Ehegatten oder im Zeitpunkt des Todes noch lebenden Eltern möglich. Wenn die Erben nicht diesem Personenkreis angehören, haben sie den Pflichtteilsberechtigten deren Anspruch aus dem tatsächlichen Wert des Betriebes auszuführen. Wenn die Pflichtteilsberechtigten nicht in notarieller Form auf ihr Recht verzichtet haben, muss diese Pflichtteilslast von den Erben geschultert werden.

Ähnliches gilt auch für den Fall, dass der Betrieb zu Lebzeiten an außenstehende Dritte schenkweise oder durch sogenannte „gemischte Schenkung“ abgegeben wird. Die Schenkungen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Ableben erfolgt sind, lösen sogenannte Pflichtteilergänzungsansprüche aus. So kann eine lebzeitige Hofübergabe unter günstigen Bedingungen (hoher Betriebswert, geringe Leibrente etc.) eine erhebliche Schenkung darstellen und



FOTO: LANDPIXEL.DE

Den Nachfolger adoptieren? Wird der Hof nicht an einen Nachkommen in direkter Linie übergeben, können hohe Steuerlasten die Folge sein. Mit einer Adoption kann man dies vermeiden.

damit zu Pflichtteilergänzungsansprüchen, die sich auch gegen den Hofübernehmer als Beschenkten richten können, auslösen. Zwar verringern sich diese Ansprüche für jedes Jahr, das zwischen der Hofübergabe und dem Tod liegt, um ein Zehntel. Dies gilt aber nicht, wenn die Übergabe unter Nießbrauchsvorbehalt erfolgte.

Zwar gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, solche Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche zu unterlaufen (vgl. *Wochenblatt* Heft 49/2015). In der Praxis von Bedeutung ist aber meistens nur ein Weg, da dieser auch zu erheblichen steuerrechtlichen Vorteilen führt:

Die Adoption als Weg zur Nachfolgeregelung

Der Adoptierte erlangt mit einer Adoption die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden. Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden zwischen der Adoption eines Minderjährigen und der eines Erwachsenen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass bei der Adoption eines Minderjährigen das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und seinen bisherigen Verwandten – mit bestimmten Ausnahmen – erlischt. Bei der Adoption eines Erwachsenen bleibt hingegen das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Adoptierten und seiner leiblichen Verwandtschaft bestehen. Hinzu kommt gewissermaßen die Verwandtschaft mit dem Annehmenden, woraus ein volles Erb- und Pflichtteilsrecht erwächst. Der als Er-

wachsener Adoptierte kann also vereinfacht ausgedrückt zweimal begünstigt sein.

Durch die Adoption vermindert sich auch die Pflichtteilsquote der eventuell vorhandenen leiblichen Kinder, da ein weiterer Abkömmling

hinzutritt. Nachdem der Adoptierte einem leiblichen Kind gleichgestellt ist, kann er einen landwirtschaftlichen Betrieb begünstigt zum Ertragswert übernehmen.

Die Adoption eines Volljährigen setzt nach der gesetzlichen Regelung voraus, dass sie „sittlich gerechtfertigt“ ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein „Eltern-Kind-Verhältnis“ bereits entstanden ist. Allein der Wunsch, Steuern zu sparen oder die Pflichtteilsansprüche anderer zu mindern, genügt also für eine Adoption nicht. Dass diese Motive Neben Zweck der Adoption sind, schadet aber nicht.

Voraussetzung für die Adoption ist eine innere Zuwendung, wie sie zwischen Eltern und erwachsenen Kindern zu erwarten ist, also insbesondere die auf Dauer angelegte Bereitschaft, sich gegenseitig Beistand nicht nur in Notfällen zu leisten, sondern Kontakt und innere Verbundenheit in Verbindung mit wirtschaftlicher Hilfe zum Unterhalt etc. Die Sicherung der Hofnachfolge kann dabei ein beachtenswertes Motiv sein.

Wie läuft eine Adoption ab?

Eingeleitet wird eine Adoption durch einen notariell zu beurkundenden Antrag, der beim Familiengericht eingereicht wird. In den Adoptionsantrag ist eine eingehende Schilderung des bisherigen persönlichen

Fortsetzung auf Seite 38

ANZEIGE

KARPFHAMER
FEST & ROTTALSCHAU
02.09. – 06.09.2016

MESSEHEFT
Wichtig für Aussteller:
Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeigenschaltung im Messeheft zum Karpfhamer Fest!

ANZEIGENSCHLUSS: 18.08.2016
Heft 34/16 vom 26.08.2016

Ihre Ansprechpartner:
Christoph Hofmann
Tel. +49(0)89-12705-275 / Fax -264 christoph.hofmann@dlv.de
Andreas Heidemann
Tel. +49(0)89-12705-230 / Fax -264 andreas.heidemann@dlv.de

Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt
Bei uns hat Zukunft Tradition.

UHRLE
Fahrsilos
aus Beton-Fertigteilen

Agarbau-Systeme

• Lieferbar in 7 Bauvarianten (schräge+senkrechte Wandtypen)
• Gärstoffbehälter aus einem Guß 4,5 m³ –24 m³

• Hallen / Ställe
• Stütz/Schüttwände
• Unterbauten/Kanalwände/Fertigkeller

• Angebot und Beratung kostenlos
• Lieferung frei Baustelle einschl. Fracht + Kranmontage zum Festpreis
• Montage innerhalb von wenigen Stunden
• Für jeden Landwirt die individuelle, preiswerte Lösung
• Bitte Prospekt und Beratung anfordern

Silowerk-Agrarbau-Betonwerk
HERMANN UHRLE
73479 Eilwangen-Röhligen
Tel.: 07965/90000, Fax 07965/1001

www.uhrle.eu

Bayerisches Landwirtschaftliches
Wochenblatt

Die informativsten
Seiten
der bayerischen
Landwirtschaft

Meine Erben ...

Fortsetzung von Seite 37

Umgangs zwischen den Beteiligten aufzunehmen. Dabei sollen zum Beispiel gemeinsame Interessen, Weltanschauungen, Hobbys etc. dargestellt und die Situation des sonstigen familiären Umfelds dargelegt werden. In der Praxis bewährt hat sich die Beifügung von Dokumenten wie zum Beispiel Fotos von gemeinsamen Unternehmungen, Urlauben, Feiern etc., um den eigenen Sachvortrag plausibel zu machen. Die Kosten eines solchen Antrags richten sich nach den Vermögensverhältnissen des Annehmenden.

Beispiel: Beizubringen sind

- Geburtsurkunden des Annehmenden und Anzunehmenden,
- eine beglaubigte Abschrift des Familienbuchs
- Heiratsurkunden, ist der Anzunehmende oder der Annehmende verheiratet, muss auch der jeweilige Ehepartner zustimmen.

Zuständig für das Adoptionsverfahren ist das Familiengericht. Bevor über einen Adoptionsantrag entschieden wird, werden die Beteiligten durch den Richter angehört. Um festzustellen, ob die Adoption „sittlich gerechtfertigt“ ist, kann das Gericht auch weitere Familienangehörige anhören. Hat der Annehmende selbst Kinder, sind auch diese einzubeziehen, da die Adoption ja auch deren Rechte berührt. Ähnliches gilt auch umgekehrt, wenn der Anzunehmende selbst Kinder hat. Dann ist mitunter auch eine Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich.

Ein Adoptionsverfahren ist also

Rentenbank senkt Zinsen erneut

Die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt, hat die Zinssätze ihrer Förderkredite entsprechend der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten um bis zu 0,20 Prozentpunkte (nominal) gesenkt. In der günstigsten Preisklasse (A) liegt der Top-Zins jetzt für Laufzeiten bis 30 Jahre mit einer Zinsbindung bis 10 Jahre bei effektiv 1,00 Prozent. Zum günstigen Top-Zins werden unter anderem nachhaltige Investitionen in den Umwelt- und Ressourcenschutz, den Verbraucherschutz oder im Bereich erneuerbare Energien finanziert.

Die Rentenbankkredite dürfen neben anderen öffentlichen Mitteln, zum Beispiel Zuschüssen, eingesetzt werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Die Kreditanträge sind an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten nehmen die Hausbanken die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor. Service-Nummer Kreditanfragen: 069-2107-700



FOTO: STIFTUNGSVERBAND

Stiftung: Die Gründung erfordert eine umfassende Vorbereitung.

nicht nur ein formaler Akt. Vielmehr wird schon die Ernsthaftigkeit der Beziehung unter den Beteiligten geprüft. Deshalb ist auch von einer Verfahrensdauer von durchschnittlich einem halben Jahr auszugehen.

Den erbrechtlichen Vorteilen der Adoption stehen gewisse Nachteile gegenüber. Für den Adoptierten entsteht eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Annehmenden. Auch gibt es Fälle, in denen sich nach erfolgreicher Adoption die persönlichen Beziehungen ins Negative wandeln. Dann die Adoption wieder rückgängig zu machen ist nicht einfach. Zwar kann grundsätzlich das Familiengericht auf entsprechenden Antrag hin die Adoption wieder aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Allein, dass sich die familiären Beziehungen der Beteiligten nicht nach deren Vorstellungen entwickelt haben, rechtfertigt die Aufhebung nicht. Erforderlich sind vielmehr massive Verfehlungen wie Verbrechen gegen Adoptivverwandte oder sonstige schwere Verstöße gegen die familiären Beziehungen. Auch hier gilt der Grundsatz: Wie schon mit leiblichen Kindern, sollte man auch mit adoptierten Kindern Regelungen in einem Übergabevertrag treffen, die auch den Fall berücksichtigen, dass man sich nicht mehr wohlwollend gegenübersteht.

Für all diejenigen, die ihren Betrieb aus welchen Gründen auch immer weder an Verwandte noch an außenstehende Dritte veräußern oder übergeben wollen, verbleibt als weitere Möglichkeit, den Betrieb in einer besonderen Rechtsform weiter zu erhalten.

Die Gründung einer eigenen Stiftung

Als besonderer Weg der außerfamiliären Hofübergabe kann der Betrieb auf eine Stiftung übertragen werden. Mit einer Stiftung wird ein Vermögen, hier also ein Hof nebst allem lebenden und toten Inventar, derart verselbstständigt, dass es in der Stiftung dauerhaft sowie unabhängig rein für sich selbst existiert, wobei mit dem Stiftungsvermögen und insbesondere aus seinen Erträgen der vom Stifter festgelegte Zweck

verfolgt wird. Keineswegs muss es sich dabei aber immer um eine bereits bestehende oder gar fremde Stiftung handeln, sondern der Landwirt kann auch selbst zum Stifter werden, mithin aus seinem Betrieb oder Teilen davon eine eigene Stiftung errichten. Dies ist sowohl zu Lebzeiten als auch durch Testament oder Erbvertrag von Todes wegen möglich.

Die Vorteile einer Stiftung als weitere Variante der Hofnachfolge neben der reinen Verpachtung oder gar dem Verkauf des Betriebes liegen auf der Hand:

- Der Betrieb als das Lebenswerk meist mehrerer Generationen bleibt in Achtung der Tradition samt dem Namen der Familie auch in Zukunft erhalten,
- Qualifizierten Landwirten ohne eigenen Hof kann mit der Stelle des bei der Stiftung angestellten oder von der Stiftung pachtenden Betriebsleiters eine langfristig sichere Perspektive geboten werden,
- Der Stifter kann damit auch agrarpolitische Ziele wie zum Beispiel den Erhalt der bäuerlichen Landwirtschaft und die Eindämmung des Höfesterbens verfolgen,
- Der Stifter kann seine unternehmerischen Ziele wie zum Beispiel die Betriebsfortführung und den Erhalt von Arbeitsplätzen sicherstellen,
- Auch die Fortsetzung eines gemeinnützigen Engagements kann unmittelbar mit dem Betrieb der Stiftung selbst, zum Beispiel als Versuchshof oder Schulbetrieb, oder den daraus resultierenden Erträgen oder Pachteinnahmen auch über die Lebensdauer des Stifters hinaus verfolgt und erreicht werden.

Gerade weil die Stiftung eine eigene Rechtspersönlichkeit ist und schlichtweg sich selbst gehört, bleiben betriebs- und bestandsgefährdende Erbstreitigkeiten, Scheidungen oder Anteilspfändungen an ihr aus. Wird die Stiftung bereits zu Lebzeiten des Stifters errichtet und ihr das Vermögen rechtzeitig zugewandt, können seitens der weichenden Erben auch keine diesbezüglichen Pflichtteilergänzungsansprüche mehr geltend gemacht werden. Dem Bestand der Stiftung kommt dabei weiter zugute, dass die Übertragung von Vermögen auf

sie in Form von Spenden oder Zuwendungen in den Stiftungsstock mit erheblichen Steuervorteilen einhergeht, wenn der hauptsächliche Zweck der Stiftung von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt wird.

Eine Stiftung erfordert ausreichende Mittel

Aber es gilt auch hier: Kein Vorteil ohne Nachteil. Eine Stiftung zu errichten ist regelmäßig nur dann sinnvoll, wenn zur Verwirklichung des Stiftungszwecks neben dem Bestand des Betriebs auch die weitere Liquidität nachhaltig gewährleistet ist, was ein erhebliches Vermögen voraussetzt. Die Schaffung einer sicheren Existenzgrundlage für den Betriebsleiter samt Aufbau einer hinreichenden Altersvorsorge sowie die Bereitstellung der Liquidität für erforderliche Instandhaltungen und Instandsetzungen stehen dabei im Mittelpunkt und stellen nicht selten eine erhebliche Hürde bereits zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung dar. Sollen im Fall einer sogenannten Familienstiftung dann auch noch der Stifter und seine Familie Versorgungsleistungen aus den Stiftungserträgen erhalten, ist diese Hürde nicht selten so hoch, dass manch gut gemeintes Stiftungsvorhaben daran scheitert.

Ein weiterer Nachteil mag dabei auch die ewig währende Festschreibung des Stiftungszwecks sein, die zur recht starren Strukturen einer jeden Stiftung führt. Auf sich ändernde Umstände und in Zukunft sich ergebende Erfordernisse kann durch den Stiftungsvorstand oft nicht hinreichend effizient reagiert werden, wenn ein solches Erfordernis bei der Stiftungerrichtung nicht bereits berücksichtigt wurde. Der jeweilige Stiftungszweck sollte daher auch nur unter sach- und fachkundiger Anleitung ausgewählt und in der Satzung formuliert werden, auf dass der wohlgemeinten Stiftung keine unnötigen Steine in ihren langen Weg gelegt werden.

Sind sämtliche Hürden aber genommen und ist die Entscheidung zur Stiftungerrichtung gefallen, so stellt die Stiftung als Instrument der landwirtschaftlichen Nachfolgeplanung eine Chance für Betrieb, Landwirtschaft und Familie dar. Seinem Engagement kann der Landwirt darüber hinaus mit der Stiftung unter Wahrung der Tradition eine nachfolgerunabhängige Form geben. Weitergehende Informationen und Einzelheiten zu Stiftungsstruktur, Stiftungsorganen und Stiftungsverfassung sind auf der Internetseite des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen unter www.stiftungen.org abrufbar.

Florian Aicher

Fachanwalt für Erbrecht, München

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg

Nächste Woche: Steuern optimieren